### Satzung

### zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Schlema vom 05.10.2011

### Präambel

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBI. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2005 (SächsGVBI. S. 155), und des Sächsischen Brand-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBI. S. 245, berichtigt S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 10 b des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBI. S. 102, 103), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
  - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Schlema in der jeweils geltenden Fassung und dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis. Als Leistungen gilt auch das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.
- (2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Schlema am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen wurde oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

### § 3 Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen

Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen

- bei Schadenfeuern (Bränden),
- bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht sind,

## § 4 Kostenersatz und Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Bad Schlema durch einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstehen, ist gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet
  - der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
  - der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
  - der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
  - derjenige, der wider besseres Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Freiwillige Feuerwehr Bad Schlema alarmiert,
  - derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt oder eine Brandverhütungsschau durchgeführt wird,
  - die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Für alle anderen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schlema verlangt die Gemeinde Bad Schlema Ersatz der Kosten
  - von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
  - von den in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen,
  - vom Eigentürmer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  - von demienigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Für folgende freiwilligen Leistungen der FF Bad Schlema besteht ebenfalls Kostenersatzpflicht:
  - Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch diese verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, nach Straßenverkehrsund anderen Unfällen,
  - die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
  - die zeitweise Überlassung von Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch,
  - andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

# § 5 Berechnung des Kostenersatzes/der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem Kostenverzeichnis der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Schlema berechnet.
  - Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren und des Kostenersatzes.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die volle Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist, zusammen aus:
  - den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  - den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
  - den Kostensätzen für eingesetzte Geräte
  - den tatsächlich angefallenen Kosten für Verbrauchsgüter

- (4) Entstehen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Schlema durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese auch zusätzlich zu erstatten. Verbrauchsgüter können auch durch den Lieferanten an den Kostenschuldner direkt in Rechnung gestellt werden.
- (5) Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen durch den erfolgten Einsatz sind nur zu erstatten, soweit dem Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (6) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Geräte zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Geräte am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Geräte Kosten erhoben werden.
- (7) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Bad Schlema in Rechnung gestellt werden.

### § 6 Entstehung, Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Schlema und wird mit dem Zugang des Kosten-/Gebührenbescheides an den Schuldner fällig.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Schlema vom 08.06.2006" außer Kraft.

Bad Schlema, den 05.10.2011

Müller Bürgermeister



### Anlage

zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Schlema vom 05.10.2011

### Kostenverzeichnis

#### 1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrdepot und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 16 SächsBRKG durchführen zu können. Für den Fall, dass daraus Vorhaltekosten entstehen, dann sind diese vom Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen zu tragen.

Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal wird in Höhe der geleisteten Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehr entsprechend der geltenden Entschädigungssatzung der Gemeinde Bad Schlema verlangt. Entsteht darüber hinaus dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr ein Aufwand durch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausfall oder der Fortzahlung von Arbeitsentgelt, so sind die tatsächlichen Kosten maßgebend.

### 2. Stundensätze für Fahrzeuge

Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet. Verrechnungssätze je Stunde:

■ Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)
 - 120,00 EUR
 ■ Löschfahrzeug LF 16, LF 16/12
 - 120,00 EUR

■ Rüstwagen (RW) - 100,00 EUR

■ Mannschaftstransportwagen (MTW) - 40,00 EUR

Die Gemeindeverwaltung kann bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Charakter tragen, von einer Gebühren-/Kostenerhebung absehen.